

Cup-Reglement

vom 1. Januar 2019

1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV) und der Sport Union Schweiz (SUS) über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2019
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO19) vom 1. Januar 2019
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)
- Aktuelle Weisungen zum Wettspielbetrieb

2 Organisation

2.1 Cupkommission (CUPKO)

Für die gesamte Organisation des Cup-Wettbewerbes ist der Zentralvorstand Swiss Faustball (nachfolgend "ZV-SF") verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Cupkommission (CUPKO).

2.2 Zusammensetzung

Die Cupkommission (CUPKO) setzt sich zusammen aus:

- dem Cup-Chef (Vorsitz)
- 1-2 weiteren Mitgliedern

2.3 Bildung und Unterstellung

Die CUPKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Ressort "Spielbetrieb Männer" in der Abteilung "Spielbetrieb" von Swiss Faustball unterstellt.

2.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die CUPKO:

- Organisation und Durchführung des offiziellen Schweizer Cups Männer im Rahmen des Wettspielreglementes und des vom Zentralsekretariat (ZS-SF) erlassenen Terminkalenders
- Führung von Protokollen/Aktennotizen von CUPKO-Sitzungen (zuzustellen allen Sitzungs-Teilnehmern und den Mitgliedern des ZV-SF)
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.5 Zusammenarbeit

Die CUPKO koordiniert ihre Tätigkeit mit der der Männerkommission (M-KO) und der Schiedsrichterkommission (SCHIKO).

3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

Am Schweizer Cup-Wettbewerb sind teilnahmeberechtigt:

- Nationalliga-Mannschaften und 1. Liga (Männer). Massgebend ist die Spielklasseneinteilung der Feld-Meisterschaft des gleichen Jahres.
- Cupsieger von regionalen Cup-Wettbewerben des Vorjahres.
- Halbfinalisten von regionalen Cup-Wettbewerben des Vorjahres, ohne Mannschaft in der NL oder 1. Liga.

Die REG-FAKO's melden zu diesem Zweck ihre Teilnehmer am Schweiz Cup dem Chef CUPKO unverzüglich nach Abschluss ihres Cup-Wettbewerbes.

Pro Verein ist jedoch nur eine Mannschaft (die oberstklassierte) teilnahmeberechtigt.

Die Mannschaften erhalten eine direkte Einladung durch die CUPKO.

4 Teilnahmeberechtigung von Spielern

Für die Spiele im Schweizer Cup ist jeder Spieler einer Mannschaft qualifiziert, sofern er Mitglied des betreffenden Vereins ist.

Für die Meisterschaft (Feld) disziplinarisch gesperrte Spieler sind während derselben Zeitdauer automatisch auch für den Cup-Wettbewerb gesperrt.

Die Spielerkontrolle für die Spiele des Cup-Wettbewerbes wird direkt auf dem Spielberichtsformular vorgenommen.

5 Austragungsmodus / Auslosungen

Der Wettbewerb um den Schweizer Cup wird in Runden (Cup-Runden) ausgetragen, wobei jeweils die Verlierer der einzelnen Spiele ausscheiden, die Sieger sich für die nächste Runde qualifizieren.

Die Anzahl der Cup-Runden ergibt sich aus der Zahl der am Schweizer Cup-Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften. In der Vorrunde (sofern nötig) ist das Teilnehmerfeld so zu reduzieren, dass mit den jeweils neu hinzukommenden Mannschaften noch 32 Mannschaften die Sechzehntels-Finals bestreiten. Bei der Zuteilung von Freilos für die Vorrunden haben die Nationalliga-Mannschaften Vorrang in der Reihenfolge a) NLA, b) NLB, c) 1.Liga.

Die Spielpaarungen, sowie die Heim-Mannschaften werden durch das Los bestimmt, wobei die vier Erstklassierten der letztjährigen NLA-Feldmeisterschaft bei der Auslosung so gesetzt werden, dass sie frühestens im ¼-Final aufeinandertreffen können.

Die unterklassige Mannschaft hat - mit Ausnahme beim Cupfinal - grundsätzlich Heimvorteil, sofern sie über einen Spielplatz verfügt (für evtl. Platzabtausch vgl. Ziff. 6.2).

Die Auslosungen für die einzelnen Runden werden durch die CUPKO vorgenommen. Die beteiligten Mannschaften können hierzu eingeladen werden.

Im Normalfall sind die Auslosungen für die erste Cup-Runde nach regionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei sollen in der Regel Mannschaften der Nationalliga bei ihrem ersten Einsatz nicht gegeneinander ausgelost werden.

6 Termine / Austragungsorte

6.1 Termine

Für die Austragung einer Cup-Runde wird von der CUPKO eine Zeitspanne im Terminkalender/Tätigkeitsprogramm von Swiss Faustball festgelegt.

Der Austragungstermin muss durch die Heim-Mannschaft nach Erhalt der Auslosungsavisierung unverzüglich mit dem Gegner innerhalb dieser Zeitspanne festgelegt werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die CUPKO über den Spieltermin definitiv.

Grundsätzlich sollen die Cup-Spiele wochentags (Montag-Freitag), ausnahmsweise an einem Wochenende, ausgetragen werden. Spiele unter Flutlicht sind gestattet.

An Meisterschaftsterminen, bei denen eine Mannschaft beteiligt ist, darf kein Cup-Spiel ausgetragen werden. Die Verbindung der Spiele mit andern Wettbewerben (z.B. Meisterschafts-Spieltagen von andern Ligen, Turnieren) bedarf der Genehmigung durch die CUPKO.

Cup-Spiele sollen grundsätzlich bei jeder Witterung ausgetragen werden. Eine allfällige Verschiebung ist durch den verantwortlichen Organisator der Heim-Mannschaft spätestens 5 Stunden vor Spielbeginn dem Gegner, dem Chef CUPKO und dem Schiedsrichter unter gleichzeitiger Vereinbarung des Ersatztermins telefonisch zu melden.

6.2 Austragungsort

Bezüglich Heimvorteil vgl. Ziff. 5. Ein Platzabtausch zwischen den beiden Spielpartnern ist möglich.

6.3 Endspiel

Der Austragungsort des Cupfinals wird durch die CUPKO festgelegt.

7 Avisierung/Aufgebote

Für jedes Cup-Spiel sendet der Chef CUPKO ein offizielles Avisierungs-Formular von Swiss Faustball an die betreffende Heim-Mannschaft. Nach Absprache des Spieltermins sendet die Heim-Mannschaft das ausgefüllte Formular per Mail retour an den Chef CUPKO.

Der Chef CUPKO sendet dann das offizielle Aufgebot mit dem Spielberichtsformular den beiden beteiligten Mannschaften und dem zugeteilten Schiedsrichter (mit cc an den Medienchef).

8 Wertung

Es wird nach *Sätzen* gespielt. Ein Spiel ist beendet, sobald eine Mannschaft *fünf Sätze* gewonnen hat.

Ein Satz ist gewonnen, sobald eine Mannschaft *11* Gutbälle bei einer Differenz von mindestens 2 Gutbällen erzielt hat, andernfalls wird sofort bis zu einer Ball-differenz von 2 Gutbällen weitergespielt. Jeder Satz endet jedoch, wenn eine Mannschaft 15 Gutbälle erzielt hat (ggf. 15:14).

Für die unterklassigen Mannschaften gilt ein "Bonus" von 2 *Gutbällen/Satz* pro Liga-Unterschied, jedoch maximal ein Bonus von 3 *Gutbällen/Satz*. (Beispiel: Beim Spiel 1.Liga-Mannschaft gegen NLA-Mannschaft beginnt jeder Satz mit 3:0 Bällen für die 1.Liga-Mannschaft). Diese Regelung gilt bis und mit Viertelfinals.

Vor einem notwendig werdenden 9. Satz wird neu gelost. Sobald eine Mannschaft 6 *Gutbälle* erreicht hat, wechseln Feld, Ballwahl und damit die erste Angabe.

Zwischen den einzelnen Sätzen beträgt die Pause höchstens 2 Minuten. Nach jeweils 4 Sätzen beträgt die Pause höchstens 5 Minuten.

9 Spielbericht

Für die Resultaterfassung ist das offizielle Spielberichtsformular von Swiss Faustball zu verwenden. Es wird vom Schiedsrichter mitgebracht. (das erhaltene Reserveblatt bereithalten.)

Das Resultat ist durch die Heimmannschaft bis spätestens 12 Uhr des Folgetages an den Chef CUPKO und den Medienchef von Swiss Faustball per Mail zu übermitteln.

Das Spielberichtsformular wird vom Schiedsrichter am Folgetag mit dem erhaltenen Rückantwortcouvert per A-Post dem Chef CUPKO zugestellt.

10 Spielleitung

Die Cup-Spiele werden grundsätzlich von national brevetierten Schiedsrichtern geleitet. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Aufgebote werden durch die CUPKO erlassen.

Die Kosten für den Schiedsrichter werden aufgeteilt. Die Reiseentschädigung ist durch die Heim-Mannschaft zu tragen, deren Auszahlung hat jeweils vor Spielbeginn zu erfolgen. Das Taggeld wird dem Schiedsrichter durch die CUPKO direkt ausbezahlt.

Der Organisator (Heim-Mannschaft) ist für Linienrichter und Anschreiber verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass nur regelkundige Personen (in einem sportlichen Tenue, Linienrichter mit Fahnen) aufgebote werden.

Die Bälle sind von der Heim-Mannschaft aufzulegen (3 Trocken-/3 Nassbälle). Beim Cupfinal erfolgt eine normale Auslosung von Ball (und Feld) gem. Spielregeln Art. 1.5. Es sind nur die offiziellen Bälle für den nationalen Spielbetrieb gem. Merkblatt "Zugelassene Faustbälle" zu verwenden.

11 Wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu Lasten des Organisators fallen:

- Sämtliche Kosten für die Organisation (Platzmiete, Werbung etc.)
- Kosten für den Schiedsrichter (Reiseentschädigung CHF 1.00/km)

Der Organisator kann Eintrittspreise erheben und eine Festwirtschaft betreiben. Sämtliche Netto-Einnahmen fallen der Heim-Mannschaft zu.

12 Weitere Pflichten des Organisators (Heim-Mannschaft)

12.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Organisator ist für die Werbung und den Pressedienst (lokal, regional) verantwortlich. Das Vorgehen richtet sich nach den Merkblättern "Öffentlichkeitsarbeit" von Swiss Faustball. Die Verbindung zu den nationalen Medien läuft zwingend via Medienchef von Swiss Faustball.

12.2 Spielfeld

Der Spielfeld-Rasen muss unbedingt frisch und möglichst kurz geschnitten sein. Spiele auf Kunstrasen bedürfen der Genehmigung durch Swiss Faustball.

Das Spielfeld muss die vorgeschriebene Grösse aufweisen. Die notwendigen Abstände zu den Zuschauern (seitlich 6m, hinten 8m) sind mit gestrichelten Linien zu markieren. Pfosten mit Verstrebungen können grundsätzlich nicht verwendet werden.

Es wird mit einem offiziellen Netz gespielt. Swiss Faustball empfiehlt die Verwendung des ERTL-Netzes. Bänder sind nicht gestattet (zu windanfällig).

12.3 Diverses

Garderobe und Dusche müssen zwingend zur Verfügung stehen.

Für Notfälle ist ein Sanitätskoffer bereitzuhalten.

Ab Achtelfinal ist zwingend eine Resultattafel zu verwenden sowie eine Waage, ein Luftdruckmesser und ein Messband bereitzuhalten.

12.4 Sicherheit / Haftung

Der Organisator ist für die Sicherheit auf dem Wettkampfsplatz während des Spiels verantwortlich. Der Spielleitung von Swiss Faustball obliegen diesbezüglich keinerlei Pflichten.

Swiss Faustball übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

13 Titel und Auszeichnungen

Der Sieger des Cupfinals ist Schweizer Cupsieger und erhält einen Wimpel sowie 10 Medaillen in Gold.

Er erhält zudem einen Wanderpokal. Dieser Wanderpokal mit der Siegergravur geht nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Reihenfolge oder nach insgesamt fünfmaligem Gewinn durch eine Mannschaft in deren endgültigen Besitz über.

Der Verlierer des Cupfinals erhält 10 Medaillen in Silber.

Weitere Auszeichnungen werden nicht abgegeben.

Der Cupsieger ist anstelle des Drittplatzierten der NLA-Meisterschaft für den **European-Cup** qualifiziert. Ist der Cupsieger als Erst- oder Zweitklassierter der NLA-Meisterschaft bereits für den **Champions** bzw. **European Cup** qualifiziert, ist der Cupfinalist am **European Cup** teilnahmeberechtigt, sofern es sich um eine NLA-Mannschaft handelt. Er kann zugunsten des Drittplatzierten der NLA-Meisterschaft auf eine Teilnahme am **European Cup** verzichten.

14 Disziplinar- und Rechtsfälle

Mannschaften, die schon vor der festgesetzten Zeit eines Cup-Spieles aus irgendwelchen Gründen auf dessen Austragung verzichten oder zu einem Spiel, zu dem sie richtig aufgeboden wurden, nicht antreten, verlieren das betreffende Spiel mit 0 : 5 Sätzen und werden mit einer Busse von CHF 50.00 bestraft.

Gleicherweise kann ein Cup-Spiel als Forfait (mit entsprechender Bussenfolge) verloren gegen eine Heim-Mannschaft erklärt werden, wenn es diese versäumt, das Spiel innerhalb der festgesetzten Zeitspanne zu organisieren.

Für sämtliche übrigen Disziplinar- und Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb im Cup-Wettbewerb ergeben, gelten die Bestimmungen im Wettspielreglement (WR04), Kapitel Rechtspflege.

15 Finanzen

15.1 Rechnung

Die CUPKO führt eine eigene Kasse und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

15.2 Teilnahmegebühr

Der Cup-Wettbewerb soll grundsätzlich selbsttragend sein. Die teilnehmenden Mannschaften haben eine Einsatzgebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils von der CUPKO festgesetzt wird.

15.3 Einnahmen aus Spielen

Sämtliche Netto-Einnahmen aus einem Spiel fallen der Heim-Mannschaft zu.

16 Schlussbestimmungen

Für alle in diesem Cup-Reglement nicht aufgeführten Fälle gelten die entsprechenden Bestimmungen des Wettspielreglementes (WR04).

17 Richtlinien/Pflichtenhefte

Die von der CUPKO herausgegebenen Richtlinien in Form von Merkblättern und Pflichtenhefte sind verbindlich.

18 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

19 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 13. Mai 2019 genehmigt worden und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.